

1. Block:

Rechtliche Grundlagen zum vogelsicheren Mastenbau

1.0 Einführung

Bernd Schürenberg und Dieter Haas

In Deutschland bestanden seit den 1920er Jahren Vorschriften zum Vogelschutz an Freileitungen. Nach dem Krieg wurden sie 1958 in die VDE-Richtlinie VDE 0210 als Vogelschutzparagraph übernommen.

Mit der Streichung dieses Paragraphen aus der VDE 0210 wurde 1969 ein rechtsfreier Raum für hochgefährliche Mittelspannungsmasttypen geschaffen. Dieser Vorgang verstieß jedoch gegen geltendes Recht, wie Dr. Dr. Klaus Sojka, Hamburg, in seinem Rechtsgutachten vom 18.11.1975 zusammenfassend ausführte:

„Erstellung und Unterhaltung von ungeschützten Freiland-Strom-Anlagen, die zum ganzjährigen anhaltenden Verlust von geschützten oder gar rar gewordenen Vögeln führen, verstoßen gegen Bestimmungen des Naturschutzrechtes, des Tierschutzrechtes und des Jagdrechtes. Sie können mit Bestrafungen und Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus ist der Zivilrechtsweg geöffnet, wenn solche Anlagen Vermögensschäden verursachen.

Tierverluste im Sinne der Störung des ökologischen Gleichgewichtes verstoßen gegen den verfassungsmäßig gewährleisteten Welt-Schutz, dessen Verwirklichung über politische und demokratische Möglichkeiten durchgesetzt werden kann.“

Trotz früher Proteste und Aktionen von Naturschützern seit 1974 dauerte dieser Zustand bis 1985, als der Vogelschutzparagraph wieder in die VDE 0210 aufgenommen wurde. Die Hinterlassenschaft dieser rechtsfreien Phase über fast 20 Jahre: ein Heer von Killermasten und einige zusammengebrochene Großvogelpopulationen, gut dokumentiert etwa beim Weißstorch in Baden-Württemberg und beim Uhu.

In der Folge entstand der VDEW-Maßnahmenkatalog (1. Ausgabe 1986; 2. Ausgabe 1991). Neben neuen technischen Lösungen für den Vogelschutz sorgt auch verbessertes Naturschutzrecht (§53 BNatSchG, 2002) – und aus diesen Erfahrungen schließlich auch die beiden internationalen Vereinbarungen der Bonner und der Berner Konvention – für rechtliche Grundlagen des Vogelschutzes an Freileitungen.

In den vier folgenden Beiträgen werden diese Grundlagen erläutert:

- Winfried Böhmer hatte die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes als parlamentarischer Mitarbeiter begleitet und umreißt Intention und Zielsetzung von § 53 BNatSchG.
- Dr. Elisabeth Rademacher beleuchtet die juristischen Auslegungsspielräume des § 53 BNatSchG, seinen Anwendungsbereich und die Verpflichtung zur Nachrüstung. Sie geht ein auf das bayerische Umsetzungskonzept zum Vogelschutz an Energiefreileitungen.
- Dr. Markus Nipkow, Referent für Ornithologie und Vogelschutz in der NABU-Bundesgeschäftsstelle, hatte zusammen mit Dieter Haas die Bonner Konvention (2002) und die Berner Konvention (2004) begleitet. Er geht ein auf die besondere Bedeutung dieser Konkretisierung der EU-Vogelschutzrichtlinie.
- Wilhelm Breuer berichtet von der erfolgreichen Wiedereinbürgerung des Uhus in Mittel- und Norddeutschland. In der Eifel war der Uhu 1975 ausgestorben. Die flächendeckende Entschärfung der gefährlichen Mittelspannungsmasten war eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Uhubestand inzwischen auf 115 Brutpaare (2007) anwachsen konnte. Breuer verdeutlicht am Beispiel des Uhus die Bedeutung der EU-Vogelschutzrichtlinie – einem mächtigen Instrument für den Vogelschutz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ökologie der Vögel. Verhalten Konstitution Umwelt](#)

Jahr/Year: 2004-2008

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Schürenberg Bernd, Haas Dieter

Artikel/Article: [Rechtliche Grundlagen zum vogelsicheren Mastenbau
33-34](#)